

**Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung**

**des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen**

**Zwischen**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

**- vertreten durch den Senat -**

**Senatsamt für den Verwaltungsdienst**

**einerseits**

**und**

**der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft**

**- Bezirk Hamburg und Landesverband -,**

**dem Deutschen Beamtenbund**

**- Landesbund Hamburg -,**

**dem Deutschen Gewerkschaftsbund**

**-Landesbezirk Nordmark -**

**andererseits**

**wird folgendes vereinbart:**

§ 1 Geltungsbereich

1. Gegenstand der Vereinbarung ist ausschließlich die Einführung des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen (als Maßnahme gemäß §§ 86, Absatz 1, Ziffer 5 und 89, Absatz 1, Ziffer 1 HmbPersVG) - für das Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden.

Betroffener Personenkreis, für den im Rahmen des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden können, sind Beschäftigte in der Baubehörde sowie in den Kataster- und Vermessungsämtern der Bezirksämter, soweit sie zur Erledigung ihrer Aufgaben geodätische Berechnungen ausführen müssen.

Im Rahmen des ADV-Verfahrens werden ausschließlich Daten verarbeitet, die für geodätische Berechnungen erforderlich sind. Dabei handelt es sich mit Ausnahme der Zugriffssicherungsdaten nicht um mitarbeiterbezogene Daten.

Zum besseren inhaltlichen Verständnis des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen wird in der Anlage zu dieser Vereinbarung das Verfahren, seinem derzeitigen Entwicklungsstand entsprechend, in seinen Grundzügen beschrieben. Die Anlage ist Grundlage der Vereinbarung.

Die Verwaltung wird die Spitzenorganisationen über Änderungen bzw. Erweiterungen des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen so rechtzeitig informieren, daß ein Einfluß auf die Planung noch möglich ist. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind insbesondere das automatisierte Erfassen von Meßdaten (z.B. elektronisches Feldbuch) sowie spätere Verbindungen zu den ADV-Verfahren Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte.

Wenn mindestens einer der Partner der Vereinbarung erklärt, daß die Änderung bzw. Erweiterung den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist über die Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

2. Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

Die Verwaltung kann zur Durchführung des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen Bildschirmarbeitsplätze einrichten.

Die Art der Nutzung wird dabei § 1 Nr. 2.2 des Tarifvertrages vom 21. Oktober 1981 über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmar-

beitsplätze tätigen Angestellten (für Beamte entsprechend der diesbezüglichen Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG vom 28. Juni 1982) entsprechen.

Im Ausnahmefall ist eine Nutzung nach § 1 Nr. 2.3 möglich, über die der jeweilige Personalrat zu informieren ist. Eine Nutzung nach § 1 Nr. 2.4 ist ausgeschlossen.

Als Ausstattung sind vorgesehen:

- für die Baubehörde bis zu 3 Bildschirmgeräte und 2 Drucker
- für die Bezirksämter mindestens je 2 bis zu je 3 Bildschirmgeräte und 2 Drucker.

Unter Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats ist eine Erhöhung der Zahl der Bildschirmgeräte und Drucker

- bei der Baubehörde um bis zu 2 Bildschirmgeräte
- bei den Bezirksämtern um bis zu jeweils 1 Bildschirmgerät und 1 Drucker

möglich.

Die Festlegung der Aufstellungsorte, Gestaltung sowie Umgebung der Bildschirmarbeitsplätze unterliegen der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

#### Protokollnotiz:

Die Druckerausstattung ist unter der Voraussetzung vorgesehen, daß im Einzelfall nachprüfbarer, dauerhafter Bedarf mit Druckern nachgewiesen wird.

#### § 2 Dialoggestaltung

Die Dialoge am Bildschirm sind benutzerorientiert zu gestalten. Die Gestaltung soll flexibel für eine Fortentwicklung sein und Hilfsfunktionen für Abfragen ermöglichen.

Die Dialoggestaltung ist unter Beteiligung von betroffenen Personalräten und beratender Mitwirkung von Benutzern vorzunehmen.

#### § 3 Technische Einbindung

Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß das parallele Einsehen in Benutzerdialoge an einem anderen Benutzerbildschirm nicht möglich ist. Anfallende Betriebsdaten - insbesondere auch mitarbeiterbezogene - einschließlich der Daten über die Inanspruchnahme von Help-Funktionen dürfen nicht zur individuellen Lei-

stungskontrolle verwendet werden. Die Zulässigkeit der Datenaufbereitung zur Analyse von Fehlern und technischen Unregelmäßigkeiten sowie zur Verbesserung des technischen Systemverhaltens bleibt unberührt.

§ 4 Arbeitsplatzsicherung / Einkommenssicherung

1. Die Einführung und Anwendung des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
2. Werden Versetzungen oder Umsetzungen von Beschäftigten erforderlich, die nicht von diesen zu vertreten sind, sind ihnen gleichwertige Arbeitsplätze anzubieten.

Ein neuer Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Besoldungsgruppe/Verfügungsgruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Versetzungen oder Umsetzungen sind alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstigen persönlichen und sozialen Verhältnissen des Betroffenen ergeben, angemessen zu berücksichtigen. § 5 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt für alle Beschäftigten entsprechend.

4. Zeitarbeitsverträge dürfen nur aus Anlaß der Einführung des ADV-Verfahrens Geodätische Berechnungen abgeschlossen werden und nur, wenn bei Vertragsschluß abzusehen ist, wann die dem Zeitangestellten übertragene Aufgabe beendet sein wird; die Dauer der Befristung muß der bei Vertragsabschluß erwarteten Dauer der Aufgabenerledigung entsprechen.

Für Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, wird verwiesen auf § 2 MuSchuG (Gestaltung des Arbeitsplatzes), insbesondere auf Absatz 3 (Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen der Arbeit), und § 3 MuSchuG (Beschäftigungsverbot nach ärztlichem Attest) bzw. auf die für Beamtinnen entsprechenden Vorschriften der Mutterschutzverordnung. Auf Wunsch sollen Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, von der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz befreit werden.

6. Die Tätigkeit der Mitarbeiter, die geodätische Berechnungen durchführen, erhält inhaltlich ihr Gepräge nicht durch die Nutzung des Arbeitsmittels Bildschirm und somit dadurch keine negative Qualitätsveränderung.

7. Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen Personalrates in personellen Angelegenheiten bleiben unberührt.

Protokollnotiz zu § 4. Nr. 5.

Die Verwaltung erklärt hierzu, daß nach allen ihr zugänglichen Quellen die Tätigkeit an Bildschirmgeräten nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 5

Schlußbestimmungen

Den Spitzenorganisationen und Personalräten ist Gelegenheit zu geben, an den Benutzerschulungen und -einweisungen teilzunehmen, die für die in den jeweiligen Dienststellen Beschäftigten durchgeführt werden.

Bei der Benutzerschulung und -einweisung ist den Belangen älterer Mitarbeiter besonders Rechnung zu tragen. Sollten Mitarbeiter bei der erstmaligen Einführung des Verfahrens, nachdem sie an dieser Benutzerschulung und -einweisung teilgenommen haben, die Anforderungen, die sich aus dem neuen Bildschirmverfahren ergeben, nicht erfüllen können, so haben sie dieses nicht zu vertreten.

Treten bei den Partnern dieser Vereinbarung Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes, insbesondere bezüglich der Inhalte des Verfahrens Geodätische Berechnungen, der tatsächlichen Betriebsabläufe und der vorgesehenen Informationen auf, sind diese unverzüglich auszuräumen. Im Bedarfsfalle ist hierzu den Spitzenorganisationen Einsicht in die Verfahrensdokumentation für das freigegebene ADV-Verfahren Geodätische Berechnungen zu gewähren; von der Verwaltung sind auch entsprechende Unterlagen (z.B. vorhandene Betriebsprotokolle) im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit vorzulegen. Die Spitzenorganisationen können zur Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte Sachverständige hinzuziehen.

Für Beschäftigte in der Datenerfassung, die für das automatisierte Arbeitsverfahren Geodätische Berechnungen Daten erfassen, gilt § 4 Nrn. 1 - 4 und 7 entsprechend. Die Schweigepflicht nach § 9 ArbZVG gilt für Sachverständige entsprechend.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres - erstmals zum 31. Dezember 1987 - gekündigt werden. Bei Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach.

### Protokollnotiz

Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Die Partner der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Spitzenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch nehmen oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Für diese Beteiligung von Sachverständigen wird keine besondere Kostenregelung getroffen.

Sofern im Einzelfall Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes weder im vereinfachten Verfahren noch im Rahmen der Erörterung der Partner dieser Vereinbarung unter Hinzuziehung des jeweils vorhandenen Sachverständigen ausgeräumt werden können, können auf Wunsch mindestens einer Spitzenorganisation externe Sachverständige zur Klärung bestimmter Untersuchungspunkte hinzugezogen werden. Über die Bezahlung der angemessenen Kosten dieser Beauftragung werden sich die Partner der Vereinbarung auf der Basis der nach § 46 ArbZVG geltenden Grundsätze verständigen.

In diesem Zusammenhang erklärt die Verwaltung, daß für eine Übergangszeit die Möglichkeit aufrechterhalten wird, geodätische Berechnungen auch im bisherigen Stapelverfahren parallel zum neuen Verfahren durchzuführen. Während dieser Übergangszeit wird sie sich bemühen, Beschäftigte, die die Anforderungen, die sich aus dem neuen ADV-Verfahren ergeben, aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen können, vorrangig bei der Erledigung von verbleibenden Aufgaben im bisherigen Stapelverfahren einzusetzen.

Hamburg, den 2. Juli 1986

Freie und Hansestadt Hamburg  
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

  
(Hackmann)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
- Bezirk Hamburg und Landesverband -

Deutscher Beamtenbund  
- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund  
- Landesbezirk Nordmark -

## Anlage

### ADV-Verfahren "Geodätische Berechnungen"

#### 1. Aufgabenbeschreibung

Bei den Kataster- und Vermessungsämtern der Bezirke und bei Ämtern der Baubehörde fallen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung regelmäßig vermessungstechnische Berechnungen an. Seit 1958 werden zu deren Bearbeitung zentral über das Vermessungsamt ADV-Anwendungsprogramme für "Geodätische Berechnungen" eingesetzt.

Gegenstand der Berechnungen sind vor allem:

- Ermittlung von Koordinaten für Vermessungs-, Grenz- und Gebäudepunkte usw., vor allem im Hinblick auf den Ausbau des Koordinatenkatasters. Hierzu gehören:
  - Polygonzugberechnungen und polare Berechnungen
  - Kleinpunktberechnungen
  - Bogenberechnungen
  - Schnittpunktberechnungen
  - Triangulationsberechnungen
  - Koordinatentransformationen
- Ermittlung von Absteckmaßen, um Punkte vor Ort anzuzeigen und zu kennzeichnen. Hierzu gehören:
  - Anrechnungen
  - Absteckungselemente von Klotoidenpunkten
  - Richtungswinkel und Entfernung
  - freie Stationierung
- Flächenberechnungen einschließlich Vorverarbeitung zur Kartierung. Hierzu gehören:
  - Flächenberechnung mit Kartierung
  - Gebäudeecken mit Kartierung
  - Erstellen von Zeichendateien

Daneben bestehen noch Programme zur Verwaltung und Benutzung der Punktdaten. Die Punktdaten enthält neben den Punktkennzeichen und Lagekoordinaten alle notwendigen Angaben zur näheren Beschreibung der nummerierten Punkte des Liegenschaftskatasters, beispielsweise: Entstehung des Punktes, Aktualität und geographische Stelle

## 2. Organisation

Die Anwendungsprogramme sind für die Dialogverarbeitung vorbereitet. Die Ausführung der Programme erfolgt zur Zeit überwiegend im Stapelbetrieb. Die Dateneingabe und das Starten der Programme werden im Dialog von den Bildschirmarbeitsplätzen im Geltungsbereich der Vereinbarung durchgeführt.

Die berechneten Koordinaten werden gespeichert und stehen für Folgeberechnungen zur Verfügung. Die Aktualität der Ausgangsdaten ist durch den direkten Zugriff auf die Punktdaten gewährleistet. Im Rahmen des Verfahrens werden keine personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet. Der Datenfluß ist aus der beigefügten Graphik zu ersehen. Die dort angegebenen Dateien enthalten bis auf die Punktdaten Daten, die nur vorübergehend gespeichert werden.

## 3. Benutzung

Der Anwender gibt die Ausgangsdaten für die Berechnung (Programmnummern, Meßwerte, Koordinaten etc.) über die Tastatur des Bildschirmarbeitsplatzes ein. Die Daten werden am Bildschirm angezeigt und können korrigiert werden. Die Berechnung wird gestartet; das Ergebnis wird wahlweise auf dem Bildschirm oder dem Drucker des Anwenders erhalten. Ist das Berechnungsergebnis einwandfrei, kann der Anwender die Speicherung der Neuberechneten Punkte in der Punktdaten beim Vermessungsamt veranlassen. Sind Korrekturen erforderlich, so kann auf die Auftragsdaten zurückgegriffen werden, um die erforderlichen Veränderungen am Bildschirm vorzunehmen. Anschließend wird ein neuer Berechnungsgang eingeleitet.

Bei der Bearbeitung ist gewährleistet, daß zu jeder Zeit mit dem Befehl "Hilfe" eine Maske angefordert werden kann, die die möglichen Kommandos mit Erläuterungen enthält. Außerdem werden bei der Abforderung von notwendigen Eingaben dem Anwender die Wahlmöglichkeiten erläutert.

# Datenfluss beim Verfahren "Geodätische Berechnungen"

